

B E R I C H T
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2025
der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität für Weiterbildung Krems
3500 Krems an der Donau, Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30**

Dieser Bericht beinhaltet 17 Seiten und 8 Anlagen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG ... - 2 -	
B. AUFGLEIDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES - 4 -	
1. Vermögens- und Finanzlage - 4 -	
2. Geldflussrechnung - 7 -	
3. Ertragslage - 8 -	
C. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES - 10 -	
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss - 10 -	
2. Feststellungen zur Haushaltsführung, zu Dienstverträgen und zu Funktionsgebühren - 10 -	
3. Erteilte Auskünfte - 10 -	
4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB - 11 -	

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage I: Bilanz zum 30. Juni 2025

Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025

Anlage III: Anhang

Anlage IV: Jahresvoranschlag 2025-2026

Anlage V: Jahresvoranschlag 2024-25 inkl. Soll-Ist-Vergleich

Anlage VI: Funktionsgebühren

Anlage VII: Freie Dienstnehmer

Anlage VIII: Allgemeine Auftragsbedingungen

An die gesetzlichen Vertreter der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems
3500 Krems an der Donau, Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität für Weiterbildung Krems
3500 Krems an der Donau, Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30**

(im Folgenden auch kurz „Körperschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir wurden von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 gewählt. Die Körperschaft, vertreten durch den Vorsitzenden und den Wirtschaftsreferenten, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 unter Einbeziehung der Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 HSG 2014 sowie der Verordnungen gemäß § 40 Abs 5 und 6 HSG 2014 zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften der § 269 ff. UGB sowie die sondergesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsbüchlichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlagen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss

unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November bis Dezember 2025 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Hans-Peter Winter, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortung und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

B. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses und geben im Folgenden nur einen Überblick wieder.

1. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Gegenüberstellung der Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft in den Rechnungsjahren 2024/25 und 2023/24. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	30.6.2025		30.6.2024		Veränderung
	€	%	€	%	€
Vermögen					
<i>Anlagevermögen</i>					
Immaterielle Vermögensgegenstände *)	0	0,0	0	0,0	0
Sachanlagen	13.530	0,9	18.763	1,3	-5.233
	13.530	0,9	18.763	1,3	-5.233
<i>Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten</i>					
Vorräte	8.738	0,6	18.292	1,3	-9.554
Forderungen Bundesvertretung	39.439	2,6	28.721	2,0	10.718
Flüssige Mittel	1.380.355	92,3	1.361.455	94,0	18.900
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	53.552	3,6	20.556	1,4	32.996
	1.482.084	99,1	1.429.025	98,7	53.059
	1.495.614	100,0	1.447.787	100,0	47.827

*) Kleinbetrag

Im Bereich des Anlagevermögens war im Berichtsjahr ein Rückgang um rd. T€ 5 (-27,9%) zu verzeichnen. Diese Entwicklung resultiert ausschließlich aus der Jahresabschreibung im Berichtsjahr. Investitionen in das Anlagevermögen wurden bis auf geringwertige Wirtschaftsgüter nicht vorgenommen. Die Position Sachanlagen beinhaltet im Wesentlichen die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Das Vorratsvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr recht deutlich um rd. T€ 10 (-52,2%) verringert, wobei dieser Rückgang neben stichtagsbedingten Ursachen auf den unterjährigen Verbrauch zurückzuführen ist. Inhaltlich betrifft die Position vor allem Werbematerial.

Die Forderungen gegenüber der Bundesvertretung belaufen sich auf rd. T€ 39 und betreffen die zum Bilanzstichtag ausstehende dritte Rate aus Studienbeiträgen.

Die Flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 19 (+1,4%) erhöht. Diese Entwicklung ist auf den unterjährigen Geldfluss der Körperschaft zurückzuführen, die Geldflussrechnung ist unter Punkt 2 dargestellt.

Im Bereich der Sonstigen Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten war im Berichtsjahr ein deutlicher Anstieg um rd. T€ 33 festzustellen. Diese Entwicklung resultiert aus höheren erforderlichen Zinsabgrenzungen für Festgelder.

	30.6.2025 €	30.6.2024 €	Veränderung €			
	%	%				
Kapital						
<i>Eigenmittel</i>						
Gebarungszugang aus Vorperioden	1.339.583	89,6	1.295.970	89,5		
laufender Gebarungszugang	23.128	1,5	43.613	3,0		
Gewinnrücklagen	78.391	5,2	78.391	5,4		
	1.441.102	96,4	1.417.974	97,9		
				23.128		
<i>Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital</i>						
Sonstige Rückstellungen	21.196	1,4	15.547	1,1		
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	33.316	2,2	14.267	1,0		
	54.512	3,6	29.813	2,1		
	1.495.614	100,0	1.447.787	100,0		
				47.827		

Die Eigenmittel der Körperschaft haben sich im Vorjahresvergleich um insgesamt rd. T€ 23 (+1,6%) erhöht. Dieser Anstieg resultiert ausschließlich aus dem laufenden Gebarungszugang im Berichtsjahr.

Im Bereich der Sonstigen Rückstellungen ergab sich gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um rd. T€ 6 (+36,3%). Diese Entwicklung resultiert vor allem aus höheren Vorsorgen für nicht konsumierte Urlaube und Gutstunden.

Der verhältnismäßig starke Anstieg im Bereich der Sonstigen Verbindlichkeiten um rd. T€ 19 ist vor allem auf stichtagsbedingt höhere offene Rechnungen aus Beratungskosten zurückzuführen.

Die übrigen Positionen haben sich nicht oder nur unwesentlich verändert.

2. Geldflussrechnung

Die Finanzlage der Körperschaft wird durch nachfolgende Geldflussrechnung (in Anlehnung an AFRAC 36) dargestellt:

	2024/25 T€	2023/24 T€
Geldflussrechnung nach AFRAC 36		
Ergebnis vor Steuern	23	44
+ Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	5	5
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
+/- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-27</u>	<u>-16</u>
Nettogeldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	1	33
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen LuL sowie anderer Aktiva	-34	-22
-/+ Abnahme/Zunahme von Rückstellungen (ausgenommen für Ertragsteuern)	6	6
-/+ Abnahme/Zunahme von Verbindlichkeiten LuL und anderer Passiva	<u>18</u>	<u>10</u>
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	-9	27
- Zahlungen für Ertragsteuern	0	0
NETTOGELDFLUSS AUS DER BETRIEBLICHEN TÄTIGKEIT	-9	27
 + Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	43	18
NETTOGELDFLUSS AUS DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT	43	18
 - Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-16	-2
NETTOGELDFLUSS AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-16	-2
 Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	19	43
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode (1.7.)	1.362	1.319
Finanzmittelbestand am Ende der Periode (30.6.)	1.381	1.362

Der Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit beträgt im Berichtsjahr rd. T€ -9, wobei diese Entwicklung vor allem auf die Veränderungen im Working-Capital sowie die Umgliederung der Zinserträge in den Investitionsbereich zurückzuführen ist.

Der Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von rd. T€ 43 betrifft die Einzahlungen aus Zinserträgen im Berichtsjahr.

Der Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von rd. T€ -27 betrifft die Auszahlung von Zinsaufwendungen.

In Summe ergibt sich eine zahlungsunwirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von rd. T€ +19.

3. Ertragslage

Im Folgenden wird die Erfolgsrechnung der Jahre 2024/25 und 2023/24 in Anlehnung an die in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Wirtschaftsverordnung (HS-WV) vorgesehene Gliederung dargestellt. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	2024/2025		2023/2024		Veränderung
	€	%	€	%	€
Studierendenbeiträge	367.871	93,1	348.624	93,5	19.247
Beiträge gemäß §§ 7 Abs 2, 14 Abs 3, 25 Abs 3 HSG 2014	0	0,0	0	0,0	0
Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	22.844	5,8	15.750	4,2	7.094
Erträge aus Inseraten und Werbung	0	0,0	0	0,0	0
Sonstige Erträge	4.432	1,1	8.490	2,3	-4.058
Erträge in Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	395.147	100,0	372.864	100,0	22.283
Personalaufwand	-106.879	-27,0	-104.910	-28,1	-1.969
Funktionsgebühren	-44.250	-11,2	-42.060	-11,3	-2.190
Werkverträge und Honorare	0	0,0	0	0,0	0
Sachaufwendungen	-195.060	-49,4	-132.614	-35,6	-62.447
Abschreibungen	-5.447	-1,4	-5.482	-1,5	36
Aufwendungen in Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-351.636	-89,0	-285.066	-76,5	-66.570
Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	43.511	11,0	87.798	23,5	-44.287
Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0	0,0	0	0,0	0
Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0	0,0	0	0,0	0
Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	0	0,0	0	0,0	0
Erträge aus Veranstaltungen	2.700	0,7	0	0,0	2.700
Aufwendungen aus Veranstaltungen	-50.348	-12,7	-59.933	-16,1	9.585
Ergebnis aus Veranstaltungen	-47.648	-12,1	-59.933	-16,1	12.285
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42.804	10,8	17.945	4,8	24.860
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-15.539	-3,9	-2.196	-0,6	-13.343
Finanzergebnis	27.265	6,9	15.748	4,2	11.517
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0,0	0	0,0	0
Ergebnis der laufenden Gebarung	23.128	5,9	43.613	11,7	-20.485

Die Erlöse aus Studierendenbeiträge haben sich im Berichtsjahr moderat um rd. T€ 19 (+5,5%) erhöht, was einerseits auf eine höhere Anzahl an Studierenden sowie andererseits auch auf höhere Studienbeiträge zurückzuführen ist.

Die Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen haben sich im Berichtsjahr um rd. T€ 7 (+45,0%) erhöht.

Die Personalaufwendungen liegen mit rd. T€ 107 um rd. T€ 2 (+1,9%) über dem Niveau des Vorjahres. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf allgemeine Gehaltssteigerungen zurückzuführen. Die durchschnittliche Anzahl an Beschäftigten hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Aufwendungen für Funktionsgebühren haben sich vor allem aufgrund der höheren Zahl an Funktionären um rd. T€ 2 (+5,2%) erhöht.

Die Sachaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr verhältnismäßig stark um rd. T€ 62 (+47,1%) erhöht. Dieser Anstieg resultiert vor allem aus gestiegenen Aufwendungen für ÖH-Wahlen sowie für Rechtsberatung und Instandhaltungen. Als wesentlicher gegenläufiger Effekt sind geringere Aufwendungen in Zusammenhang mit der Website, Budget und Buchhaltungsprogramm sowie mit Studienbefragungen anzuführen.

Das Ergebnis aus Veranstaltungen beläuft sich im Berichtsjahr auf rd. T€ 48 und liegt damit um rd. T€ 12 (-20,5%) unter dem Vorjahreswert. Ursächlich hierfür ist das geringere Ausmaß an Veranstaltungen im Berichtsjahr.

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr recht deutlich um rd. T€ 16 erhöht, was im Wesentlichen auf die verbesserte Veranlagungsstrategie und die damit verbundenen höheren Zinserträge aus den Festgeldern zurückzuführen ist.

Die übrigen Positionen haben sich nur unwesentlich verändert.

C. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Feststellungen zur Haushaltsführung, zu Dienstverträgen und zu Funktionsgebühren

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass bei der Haushaltsführung die Grundsätze von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

Im Berichtsjahr 2024/25 wurden keine neuen Dienstverträge abgeschlossen bzw. keine Dienstverhältnisse beendet. Die bestehenden Dienstverhältnisse wurden nicht geändert. Gemäß § 40 Abs 3 HSG 2014 stellen wir fest, dass die bestehenden Dienstverträge die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen erfüllen. Es bestehen keine Dienstverhältnisse mit freien DienstnehmerInnen.

Die im Berichtsjahr 2024/25 erstatteten Funktionsgebühren (siehe hierzu Anlage VI) entsprechen den in § 31 HSG 2014 definierten Kriterien.

3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG sind nicht gegeben.

D. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität für Weiterbildung Krems
3500 Krems an der Donau, Dr.-Karl-Dorrek-Straße,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2025 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist sinngemäß zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden

Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 19. Dezember 2025

Logos
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH



MMag. Hans-Peter Winter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems

Bilanz
zum 30.6.2025

Aktiva	30.06.2025 €	30.06.2024 €	Passiva	30.06.2025 €	30.06.2024 €
A. Anlagevermögen			A. Reinvermögen / Rücklagen / Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kumulierte Geburungszugang aus Vorperioden	1.339.582,88	1.295.969,65
1. Software	0,07	0,07	23.128,11	43.613,23	
II. Sachanlagen			78.391,21	78.391,21	
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.530,18	18.762,68			
	13.530,25	18.762,75		1.441.102,20	1.417.974,09
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Vorräte (Büromaterial- und Lehrmittelbestände)	8.738,24	18.292,22	1. sonstige Rückstellungen	21.196,35	15.546,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				21.196,35	15.546,67
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände					
a) Forderungen gegen die Bundesvertretung	39.439,05	28.721,40			
b) sonstige Forderungen	45.442,03	18.831,80			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.380.354,83	1.361.455,23	C. Verbindlichkeiten		
	1.473.984,15	1.427.300,65	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
	8.100,00	1.724,08	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.315,85	14.266,72
			3. sonstige Verbindlichkeiten	33.315,85	14.266,72
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
Summe Aktiva	1.495.614,40	1.447.787,48	Summe Passiva		
				1.495.614,40	1.447.787,48

Gewinn- und Verlustrechnung

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems

1.7.2024 bis 30.6.2025

		2024/2025 €	2023/2024 €
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit			
1. Studierendenbeiträge		367.871,47	348.624,16
401020 Studierendenbeiträge gemäß §39 Abs. 2 HSG 2014	367.871,47		
401021 Studierendenbeiträge aus Vorperioden	0,00		
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		0,00	0,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		22.843,90	15.750,00
402010 Subventionen	22.843,90		
4. Erträge aus Inseraten und Werbungen		0,00	0,00
5. Sonstige Erträge		4.431,55	8.489,57
4730 Ertrag aus Auflösung sonst. Rückstellung	0,00		
604090 AMS Förderungen / Zuschüsse Land NÖ	1.866,00		
410080 Kostenbeiträge Workshops/ Seminare	0,00		
407080 Sonstige Erträge	2.565,55		
SUMME I		395.146,92	372.863,73
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit			
1. Personalaufwand		-106.879,43	-104.910,28
a) Gehälter		-84.952,46	
6200 Bruttogehälter	-64.409,29		
6210 Überstundenvergütung/Zuschläge Angestellte	-1.946,69		
6211 Zulagen Angestellte	0,00		
6220 Sonderzahlungen Angestellte	-11.405,20		
6221 Nichtleistungsgehälter	-2.694,83		
6224 Urlaubersatzleistung Angestellte	0,00		
6250 Veränderung Rückstellung Urlaube Angestellte	-3.745,47		
6251 Veränderung Rückstellung Jubiläumsgeld Angestellte	0,00		
6252 Veränderung Rückstellung Gutstunden Angestellte	-1.402,58		
6040 Erstattung nach dem EFZG (AUVA)	0,00		
6253 Veränderung Rückstellung anteilige Sonderz. Angestellte	651,60		
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	-1.344,79		
6401 Beiträge Mitarbeitervorsorgekasse	-1.344,79		
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-19.982,18		
6560 Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte	-16.919,48		
6660 Dienstgeberbeiträge Angestellte	-3.062,70		
d) Sonstige Sozialaufwendungen	-600,00		
2. Aufwandsentschädigungen		-44.250,00	-42.059,80
605010 Vorsitzende	-12.600,00		
606010 Referentin/Referent für Wirtschaftliche Angelegenheiten	-4.200,00		
606011 Funktionsgebühren SB	-1.100,00		
606012 Funktionsgebühren stv. WiRef	-3.000,00		
607010 Referentin/Referent für Sozialpolitik	-2.500,00		
607011 Sachbearbeiter im Referat f. Sozialpolitik	-200,00		
608010 Referentin/Referent für Bildungspolitik	-3.000,00		
608011 Sachbearbeiter für Bildungspolitik	-1.200,00		
609010 Referentin für Öffentlichkeitsarbeit	-3.000,00		
609011 Sachbearbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit	-3.100,00		
612010 Funktionsgebühr Person im Senat	-3.600,00		
612020 Funktionsgebühr Personen im AKGL	-1.800,00		
612030 Funktionsgebühr Person im Curriculakommission	-1.800,00		
612040 Funktionsgebühr Person in Habilitations- und Berufungskommissionen	-600,00		
614010 Funktionsgebühren OrgRef	-1.150,00		
614020 Funktionsgebühren 2 SB	-1.400,00		
	-44.250,00		
3. Werkverträge und Honorare		0,00	0,00
4. Sachaufwendungen		-195.060,08	-132.613,52
701031 Studienvertretungen gem. § 17 Abs. 2 HSG insgesamt zur Verfügung gestellte Gek	0,00		
704011 EDV, Softwarelizenzen und Gebühren	-7.786,63		
711080 Büromaterial	-2.931,94		
711090 Telefonie	-1.019,19		
704010 Rechtsberatung	-12.240,00		
704012 Datenschutzbeauftragter	-600,00		
704013 Webseite, Budget- und Buchhaltungsprogramm	0,00		
704014 Sonstige Rechtskosten	-16.959,12		
704020 Serviceverträge	-2.242,80		
704021 IT-Dienstleistungen / Support / IT-Sicherheit	-3.123,17		
704022 Betreuung Webseite (extern)	-693,00		
704030 Sitzungsfahrten und Transportkosten	-2.159,73		

Gewinn- und Verlustrechnung

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems

1.7.2024 bis 30.6.2025

704031 Verpflegungs und Sitzungskosten	-3.395,01	
704032 Veranstaltungs- und Nächtigungskosten	-4.491,16	
704033 Post- und Versandkosten	0,00	
705030 Juristische Beratung und Vertretung	0,00	
705080 Referatsbudget Vorsitz und sonstige Aufwendungen	-649,90	
705081 ÖH Wahlen	-41.581,73	
705083 Durchführung ÖH-Wahl	-2.851,64	
705084 Goodies, Drucksorten ÖH-Wahlkampagne	-6.310,00	
706040 Steuerberatung, Buchhaltung	-8.659,52	
706050 Wirtschaftsprüferin Jahresabschluss	-4.520,00	
706091 Versicherungen	-1.963,66	
706110 Referatsbudget WiRef und sonstige Aufwendungen	-75,00	
706111 Kostenanteil eWAS (§ 46 HSG 2014)	-1.249,28	
707060 Projekt Mensa/ Verpflegung am Wochenende	-1.204,00	
707062 ÖH-UWK Sozialtopf	-1.563,43	
707090 Referatsbudget Sozialpolitik und sonstige Aufwände	0,00	
707100 Projekte Sozialreferat (psychologische Betreuung)	-187,00	
707110 Sozialfonds ÖH-BV Teilnahme	-500,00	
708063 ÖH-UWK-Hochwasserunterstützungsfonds	-5.500,00	
708100 Referatsbudget Bildungspolitik und sonstige Aufwände	0,00	
708120 Projekte BiPol (Schreibtraining, WFT, Museumstag)	-2.936,40	
709080 Inserate (Print/Online)	-1.503,71	
709090 Referatsbudget Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aufwände	-1.375,87	
709091 Projekte Öffentlichkeitsarbeit	0,00	
709092 Servicebrochuren / Welcome Guide / Drucksorten	-293,21	
709093 Welcome Bag / Goodies	-13.566,82	
709094 Neues CI	-612,00	
710080 Tagungen, Seminare, Weiterbildung, Konferenzen	0,00	
710110 Referatsbudget und sonstige Aufwände	0,00	
710120 Projekte ISIA	0,00	
711091 Reparatur/Instandhaltung Büroräumlichkeiten ÖH-DUK	-16.036,83	
712010 Projekttopf allgemein	-10.657,77	
712020 Sozialtopf	0,00	
712030 Projekt Campus-Sport	0,00	
713010 Seminare und Schulungen	-100,00	
714010 Referatsbudget OrgRef und sonstige Aufwände	-151,36	
708060 Projekt Bibliothek und Skripten	-13.369,20	
708061 Plagiatsprüfung	0,00	
604040 Weiterbildung (Assistenz)	0,00	
709061 Studienbefragung	0,00	
5. Abschreibungen	-5.446,50	-5.482,18
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.446,50	
7001 Abschreibungen auf immat. Vermögen	0,00	
7002 Abschreibungen auf Sachanlagen	-5.232,50	
711060 Abschreibung GWG: Projekt technische Ausrüstung Büro	-214,00	
7003 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	
SUMME II	-351.636,01	-285.065,78
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (=I. abzüglich II.)	43.510,91	87.797,95
IV. Erträge aus Veranstaltungen	2.700,00	0,00
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	-50.348,00	-59.933,16
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	-47.648,00	-59.933,16
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
(VII. abzüglich VIII.)		
X. Finanzerträge	42.804,49	17.944,84
806070 Zinserträge, Skonti		
XI. Finanzaufwendungen	-15.539,29	-2.196,40
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	27.265,20	15.748,44
XIII. Steuern und Abgaben	0,00	0,00
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII., XIII.)	23.128,11	43.613,23
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00
XVII. Gebarungsbücherschuss	23.128,11	43.613,23

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung in Verbindung mit §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Körperschaft unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software	4,00 - 4,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4,00 - 10,00

Umlaufvermögen**Vorräte****Büromaterial- und Lehrmittelbestände**

Die Bewertung der Büromaterialien und Lehrmittelbestände erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen wurden nach dem Niederstwertprinzip bewertet und in der Bilanz zum Ansatz gebracht.

Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**Erläuterungen zur Bilanz****Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert 1.7.2024 30.6.2025 EUR						
	1.7.2024 30.6.2025 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.7.2024 30.6.2025 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR							
Anlagevermögen											
Immaterielle Vermögensgegenstände											
Software	658,80	0,00	658,73	0,00	0,07						
	658,80	0,00	658,73	0,00	0,07						
Sachanlagen											
Betriebs- und Geschäftsausstattung											
	56.458,13	0,00	37.695,45	5.232,50	18.762,68						
	56.458,13	0,00	42.927,95	0,00	13.530,18						
Summe Anlagenspiegel	57.116,93	0,00	38.354,18	5.232,50	18.762,75						
	57.116,93	0,00	43.586,68	0,00	13.530,25						

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.7.2024 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.6.2025 EUR
sonstige Rückstellungen				
Rückst.n.verbrauchte Urlaube	7.183,08	7.183,08	10.928,55	10.928,55
Rückstellung f. Gutstunden	1.465,22	1.465,22	2.867,80	2.867,80
Rückst.f.anteil.Sonderzahlunge n	18,37	18,37	-633,23	-633,23
Rückst.f.Beratungskosten	6.880,00	6.880,00	7.400,00	7.400,00
Summe Rückstellungen	15.546,67	15.546,67	20.563,12	20.563,12

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Untergliederung und Aufschlüsselung nach Referaten und Organen ist aus der detaillierten Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich. Eine weitere Aufschlüsselung wurde daher nicht durchgeführt. Es wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

Sonstige Angaben

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Wirtschaftsjahres 2024/2025 beträgt 2 VZÄ (Vorjahr: 2).

Dienstverträge

Im Berichtsjahr 2024/2025 wurden kein neuer Dienstvertrag abgeschlossen. Freie Dienstverträge wurden ebenfalls keine abgeschlossen.

Vorsitz

Den Vorsitz für die Hochschüler:innenschaft an der Universität für Weiterbildung Krems im Zeitraum 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 führten:

Vorsitzende: Victoria Weindl (ab 1.7.2023)

Wirtschaftsreferent: Maximilian Veichtlbauer (ab 13.07.2023)

.....
18.12.2025, Unterschriften der Vorsitzenden/Wirtschaftsreferent



Hochschüler:innenschaft an der
Universität für Weiterbildung Krems

ANLAGENSPIEGEL
zum 30. Juni 2025

	Stand 1.7.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-/Herstellungskosten EUR	kumulierte Abschreibungen EUR	Abschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 1.7.2024 EUR	Stand 30.6.2025 EUR	Buchwerte	Stand 30.6.2025 EUR										
											Stand 30.6.2025 EUR											
											Stand 1.7.2024 EUR											
A. Anlagevermögen																						
I.	Immaterialie Vermögensgegenstände																					
I.	Software																					
1.	658,80	0,00	0,00	0,00	658,80	658,73	0,00	0,00	0,00	658,73	0,07	0,07										
II.	Sachanlagen																					
I.	Betriebs- und Geschäftsausstattung																					
1.	56.458,13	0,00	0,00	0,00	56.458,13	37.695,45	5.232,50	0,00	0,00	42.927,95	18.762,68	13.530,18										
	57.116,93	0,00	0,00	0,00	57.116,93	38.354,18	5.232,50	0,00	0,00	43.586,68	18.762,75	13.530,25										

**Jahresvorschlag der Hochschüler:innenschaft an
der Universität für Weiterbildung Krems
WJ 2025/26**



ÖH
UNIVERSITÄT FÜR
WEITERBILDUNG
KREMS

Wirtschaftsjahr 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026
Der Wirtschaftsreferent: Maximilian Veichtbauer
Datum: 01.05.2025

JVA 25/26 JVA 25/26

01 KtoNr. Zuweisungen aus der Bundesvertretung		Einnahmen 25/26	Ausgaben 25/26
I.1	401020 Studierendenbeiträge gemäß § 39 Abs.2 HSG 2014	330 000,00 €	0,00 €
I.1	401030 Sonderzahlungen	0,00 €	0,00 €
II.4	701031 Studienvertretungen gem. § 17 Abs. 2 HSG insgesamt zur Verfügung gestellte Geldmittel	0,00 €	99 000,00 €
Summe Zuweisungen aus der Bundesvertretung		330 000,00 €	99 000,00 €

02 Subventionen und sonstige Erträge		Einnahmen	Ausgaben
I.5	407080 sonstige Erträge	0,00 €	0,00 €
I.2	402010 Subventionen gemäß § 14 HSG 2014	22 500,00 €	0,00 €
I.5	402011 Subvention Rektorat psychologische Beratung Hilfswerk	0,00 €	0,00 €
Summe Subventionen		22 500,00 €	0,00 €

03 Drittmittel		Einnahmen	Ausgaben
I.3	403010 Drittmittel	0,00 €	0,00 €
I.4	403011 Kooperation Charge and Go	0,00 €	0,00 €
I.3	403020 Spenden	0,00 €	0,00 €
Summe Drittmittel		0,00 €	0,00 €

04 Betriebliche Aufwendungen/allgemeine Positionen für UV		Einnahmen	Ausgaben
II.4	704011 EDV und Softwarelizenzen	0,00 €	7 000,00 €
II.4	704013 Budgetverwaltungsprogramm und Intranet	0,00 €	35 000,00 €
II.4	711080 Büromaterial und Fachliteratur	0,00 €	2 000,00 €
II.4	711090 Mobiltelefonie	0,00 €	1 700,00 €
II.4	711091 Reparatur/Instandhaltung Räumlichkeiten ÖH-UWK	0,00 €	2 000,00 €
II.4	704010 Rechtsberatung und Rechtskosten (Rahmenvereinbarung Cerha Hempel)	0,00 €	13 000,00 €
II.4	704014 Sonstige Rechtskosten	0,00 €	2 000,00 €
II.4	704012 Datenschutzbeauftragter	0,00 €	1 200,00 €
II.4	704020 Serviceverträge	0,00 €	2 000,00 €
II.4	704021 IT-Dienstleistungen / Support / IT-Sicherheit	0,00 €	5 000,00 €
II.4	704022 Wartungsvertrag Webseite (extern)	0,00 €	1 500,00 €
II.4	704030 Sitzungsfahrten und Transportkosten	0,00 €	2 000,00 €
II.4	704031 Verpflegungs- und Sitzungskosten	0,00 €	4 000,00 €
II.4	704032 Veranstaltungen und Nächtigungskosten	0,00 €	4 000,00 €
II.3	704034 Werkverträge	0,00 €	2 000,00 €
II.4	704033 Post- und Versandkosten	0,00 €	200,00 €
II.4	705082 Durchführung ÖH Wahl	0,00 €	0,00 €
II.4	705083 ÖH Wahlkampagne	0,00 €	0,00 €
II.4	705084 Drucksachen, Goodies ÖH Wahlkampagne	0,00 €	0,00 €
Summe betriebliche Aufwendungen		0,00 €	84 600,00 €

05 Angestelltes Personal		Einnahmen	Ausgaben
II.1a	604010 Gehälter	0,00 €	91 526,57 €
II.1b	604010 Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kasser	0,00 €	1 400,36 €
II.1c	604010 Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	0,00 €	22 706,45 €
II.1d	604010 Sonstige Sozialaufwendungen	0,00 €	3 000,00 €
II.1e	604010 Personalkostenreserve - ggf. vorseen	0,00 €	3 500,00 €
II.4	604040 Weiterbildung	0,00 €	6 000,00 €
Summe Personal		0,00 €	128 133,38 €

06 Vorsitz der Universitätsvertretung		Einnahmen	Ausgaben
II.2	605010 Funktionsgebühren	0,00 €	14 022,00 €
II.4	705080 Referatsbudget und sonstige Aufwände	0,00 €	1 500,00 €
Summe Vorsitz der Universitätsvertretung		0,00 €	15 522,00 €

07 Referat für Wirtschaftliche Angelegenheiten		Einnahmen	Ausgaben
II.2	605010 Funktionsgebühren WiRef	0,00 €	4 674,00 €
II.2	606012 Funktionsgebühren stv. WiRef	0,00 €	3 336,00 €
II.2	606011 Funktionsgebühren SB	0,00 €	1 332,00 €
II.4	706040 Steuerberatung, Buchhaltung, Lohnverrechnung	0,00 €	6 000,00 €
II.4	706050 Bilanzierung, Wirtschaftsprüfung	0,00 €	5 000,00 €
X.	806070 Zinserträge	20 500,00 €	0,00 €
XI.	706080 Gebühren, Steuern, Abgaben, KEST	0,00 €	5 125,00 €
XI.	706090 Bankgebühren	0,00 €	1 000,00 €
II.4	706091 Versicherungen	0,00 €	3 000,00 €
II.5	7002 Abschreibungen	0,00 €	10 000,00 €
II.5	7003 Geringwertige Wirtschaftsgüter (Hardware/Anlagevermögen < EUR 800,-)	0,00 €	1 000,00 €
II.4	706110 Referatsbudget und sonstige Aufwände	0,00 €	1 500,00 €
II.4	706111 Kostenanteil eWAS (§ 46 HSG 2014)	0,00 €	2 000,00 €
Summe Wirtschaftsreferat		20 500,00 €	43 967,00 €

08 Referat für Sozialpolitik		Einnahmen	Ausgaben
II.2	607010 Funktionsgebühren Referent:in für Sozialpolitik	0,00 €	3 336,00 €
II.2	607011 Funktionsgebühren 2 SB	0,00 €	2 664,00 €
II.4	707100 Projekte Sozialreferat	0,00 €	10 000,00 €
II.4	707110 Sozialfonds ÖH-BV Teilnahme	0,00 €	1 000,00 €
II.4	707090 Referatsbudget und sonstige Aufwände	0,00 €	500,00 €

II.4	712020	Kinderbetreuung	Einnahmen	Ausgaben
II.4	707060	Kooperationen Mensa (Mensabonus, ÖH Snack)	0,00 €	7 000,00 €
II.4	707062	ÖH-UWK Sozialtopf	0,00 €	10 000,00 €
		Summe Referat für Sozialpolitik	0,00 €	44 500,00 €

09	Referat für Bildungspolitik		Einnahmen	Ausgaben
II.2	608010	Funktionsgebühren Referent:in BiPol	0,00 €	3 336,00 €
II.2	608011	Funktionsgebühren 2 SB	0,00 €	2 664,00 €
V.	708110	Workshops/Seminare BiPol	0,00 €	20 000,00 €
II.4	708120	Projekte BiPol	0,00 €	10 000,00 €
II.4	708100	Referatsbudget und sonstige Aufwände	0,00 €	1 000,00 €
		Summe Referat für Bildungspolitik	0,00 €	37 000,00 €

StV Masterstudien übernimmt viele Seminare

10	Referat für Öffentlichkeitsarbeit		Einnahmen	Ausgaben
II.2	609010	Funktionsgebühren Referent:in ÖffRef	0,00 €	3 336,00 €
II.2	609011	Funktionsgebühren 3 SB	0,00 €	3 996,00 €
II.4	709080	Inserate (Print/Online); Schaltungen Social Media; Medienbegleitung	0,00 €	1 000,00 €
II.4	709090	Referatsbudget und sonstige Aufwände	0,00 €	1 000,00 €
II.4	709092	Servicebroschüren / Welcome Guide / Drucksorten	0,00 €	10 000,00 €
II.4	709093	Welcome Bag / Goodies	0,00 €	15 000,00 €
II.4	709091	Projekte ÖffRef	0,00 €	3 000,00 €
II.4	709094	CI, Merch (Bekleidung usgl.)	0,00 €	3 000,00 €
		Summe Referat für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €	40 332,00 €

11	Referat für Organisation und Veranstaltungen		Einnahmen	Ausgaben
II.2	614010	Funktionsgebühren OrgRef	0,00 €	3 336,00 €
II.2	614020	Funktionsgebühren 3 SB	0,00 €	3 996,00 €
II.4	714010	Referatsbudget und sonstige Aufwände	0,00 €	1 500,00 €
V.	714020	Aufwendungen Veranstaltungen	0,00 €	20 000,00 €
IV.	414020	Erträge Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €
		Summe Referat für Organisation und Veranstaltungen	0,00 €	28 832,00 €

12	Förderungen und Projekte		Einnahmen	Ausgaben
II.4	712010	Projektkopf allgemein	0,00 €	15 000,00 €
II.4	708060	Projekt Bibliothek und Skripten	0,00 €	7 500,00 €
II.4	708061	Plagiatsprüfung	0,00 €	5 000,00 €
II.4	708062	ÖH-UWK Stipendien	0,00 €	6 000,00 €
		Summe Förderungen und Projekte	0,00 €	33 500,00 €

13	Weiterbildungen		Einnahmen	Ausgaben
II.4	713010	Seminare und Schulungen	0,00 €	10 000,00 €
		Summe Weiterbildungen	0,00 €	10 000,00 €

14	Funktionsgebühren sonstige Studierendenvertreter:innen		Einnahmen	Ausgaben
II.2	612010	4 Personen im Senat	0,00 €	4 008,00 €
II.2	612020	2 Personen im AKG	0,00 €	2 004,00 €
II.2	612030	2 Personen in der Curricula-Kommission	0,00 €	2 004,00 €
II.2	612040	Habilitations- und Berufungskommissionen	0,00 €	1 670,00 €
II.2		Funktionsgebühr Verwalter:in StV Doktorat	0,00 €	1 002,00 €
II.2		Funktionsgebühr Mandatar:innen StV Masterstudien	0,00 €	13 800,00 €
II.2		Funktionsgebühr Verwalter:in StV Bachelor	0,00 €	1 002,00 €
II.2		Funktionsgebühr Verwalter:in StV AEP und CP	0,00 €	1 002,00 €
		Summe Funktionsgebühren Kommissionen und Gremien	0,00 €	26 492,00 €

	Einnahmen und Ausgaben Gesamt:	Einnahmen	Ausgaben
	Gesamt:	373 000,00 €	591 878,38 €

16	Rücklagen		Einnahmen	Ausgaben
XV.		abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	0,00 €	
XVI.		zuzüglich Auflösung von Rücklagen	218 878,38 €	0,00 €
		Summe Rücklagen	218 878,38 €	0,00 €

17	Summen		Einnahmen	Ausgaben
	Gesamteinnahmen WJ 2023-2024	591 878,38 €	0,00 €	
	Gesamtausgaben WJ 2023 -2024			591 878,38 €
	Erwarteter Geburungsabgang/Überschuss		0,00 €	

	Detailgliederung Budgets der Studienvertretungen (Kst 701031)		
Direkt Budgetwirksam sind nur die oben dargestellten Kostern			
	Studienvertretung Doktoratsstudien	Einnahmen	Ausgaben
II.4	Zuweisungen aus dem Globalbudget der UV	5 494,72 €	0,00 €
II.2	Funktionsgebühr StV Verwalter:in	0,00 €	1 002,00 €
II.4	MS-Lizenzen	0,00 €	80,64 €
II.4	Projekte StV Doktorat	0,00 €	0,00 €
V.	Aufwendungen Veranstaltungen StV Doktorat	0,00 €	0,00 €
IV.	Erträge Veranstaltungen StV Doktorat	0,00 €	0,00 €
	Summe Studienvertretungen	5 494,72 €	1 082,64 €

	Studienvertretung Masterstudien	Einnahmen	Ausgaben
II.4	Zuweisungen aus dem Globalbudget der UV	73 031,31 €	0,00 €
II.2	Funktionsgebühren StV Mandatar:innen	0,00 €	13 800,00 €
II.4	MS-Lizenzen	0,00 €	403,20 €
II.4	Projekte StV Masterstudien	0,00 €	40 000,00 €
V.	Aufwendungen Veranstaltungen Masterstudien	0,00 €	0,00 €
IV.	Erträge Veranstaltungen StV Masterstudien	0,00 €	0,00 €
	Summe Studienvertretungen	73 031,31 €	54 203,20 €

II.4	Studienvertretung Bachelorstudien	Einnahmen	Ausgaben
II.4	Zuweisungen aus dem Globalbudget der UV	7 459,47 €	0,00 €

II.2	Funktionsgebühr StV Verwalter:in	0,00 €	1 002,00 €
II.4	MS-Lizenzen	0,00 €	80,64 €
II.4	Projekte StV Bachelorstudien	0,00 €	0,00 €
V.	Aufwendungen Veranstaltungen StV Bachelorstudien	0,00 €	0,00 €
IV.	Erträge Veranstaltungen StV Bachelorstudien	0,00 €	0,00 €
	Summe Studienvertretungen	7 459,47 €	1 082,64 €

Studienvertretung Academic Experts und Certified Programms		Einnahmen	Ausgaben
II.4	Zuweisungen aus dem Globalbudget der UV	13 014,49 €	0,00 €
II.2	Funktionsgebühr StV Verwalter:in	0,00 €	1 002,00 €
II.4	MS-Lizenzen	0,00 €	80,64 €
II.4	Projekte StV Bachelorstudien	0,00 €	0,00 €
V.	Aufwendungen Veranstaltungen StV Bachelorstudien	0,00 €	0,00 €
IV.	Erträge Veranstaltungen StV Bachelorstudien	0,00 €	0,00 €
	Summe Studienvertretungen	13 014,49 €	1 082,64 €

Bernhard Beer (Apr 29, 2025 17:52 GMT+2)

Vorsitz
2. stellvertretender Vorsitzender

Wirtschaftsreferat
Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten

		IST €	JVA €	Differenz absolut in €	Differenz in %
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit					
<u>1. Studierendenbeiträge</u>		367.871,47	330.000,00	37.871,47	11%
Studierendenbeiträge gemäß §39 Abs. 2 HSG 2014		367.871,47	330.000,00	0,00	0%
Studierendenbeiträge aus Vorperioden		0,00	0,00	0,00	0%
<u>2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014</u>		0,00	0,00	0,00	0%
<u>3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen</u>		22.843,90	22.500,00	343,90	2%
Subventionen		22.843,90	22.500,00	0,00	0%
<u>4. Erträge aus Inseraten und Werbungen</u>		0,00	0,00	0,00	0%
<u>5. Sonstige Erträge</u>		4.431,55	4.183,75	247,80	6%
Ertrag aus Auflösung sonst. Rückstellung		0,00	0,00	0,00	0%
AMS Förderungen / Zuschüsse Land NÖ		1.866,00	0,00	1.866,00	100%
Sonstige Erträge		2.565,55	4.183,75	-1.618,20	-38%
Erlöse		0,00	0,00	0,00	0%
Kostenbeiträge Workshops/ Seminare		0,00	0,00	0,00	0%
SUMME I		395.146,92	356.683,75	38.463,17	11%
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit					
1. Personalaufwand		-106.879,43	-105.461,22	-1.418,21	-1%
a) Gehälter		-84.952,46	-81.870,29	-3.082,17	-4%
Bruttogehälter		-64.409,29	-64.409,29	0,00	0%
Überstundenvergütung/Zuschläge Angestellte		-1.946,69	-1.946,69	0,00	0%
Zulagen Angestellte		0,00	0,00	0,00	0%
Sonderzahlungen Angestellte		-11.405,20	-11.405,20	0,00	0%
Nichtleistungsgehälter		-2.694,83	-2.694,83	0,00	0%
Urlaubersatzleistung Angestellte		0,00	0,00	0,00	0%
Veränderung Rückstellung Urlaube Angestellte		-3.745,47	-3.745,47	0,00	0%
Veränderung Rückstellung Jubiläumsgeld Angestellte		0,00	0,00	0,00	0%
Veränderung Rückstellung Gutstunden Angestellte		-1.402,58	-1.402,58	0,00	0%
Erstattung nach dem EFZG (AUVA)		0,00	0,00	0,00	0%
Veränderung Rückstellung anteilige Sonderz. Angestellte		651,60	651,60	0,00	0%
b)		-1.344,79	-1.305,31	-39,48	-3%
<u>Beiträge Mitarbeitervorsorgekasse</u>		<u>-1.344,79</u>			
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		-19.982,18	-19.285,62	-696,56	-4%
Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte		-16.919,48	-16.919,48	0,00	0%
Dienstgeberbeiträge Angestellte		-3.062,70	-3.062,70	0,00	0%
d) Sonstige Sozialaufwendungen		-600,00	-3.000,00	2.400,00	80%
2. Funktionsgebühren		-44.250,00	-53.700,00	9.450,00	18%
Vorsitzende		-12.600,00	-12.600,00	0,00	0%
Referentin/Referent für Wirtschaftliche Angelegenheiten		-4.200,00	-4.200,00	0,00	0%
Funktionsgebühren SB		-1.100,00	-1.200,00	100,00	8%
Funktionsgebühren stv. WiRef		-3.000,00	-3.000,00	0,00	0%
Referentin/Referent für Sozialpolitik		-2.500,00	-3.000,00	500,00	17%
Sachbearbeiter im Referat f. Sozialpolitik		-200,00	-2.400,00	2.200,00	92%
Referentin/Referent für Bildungspolitik		-3.000,00	-3.000,00	0,00	0%
Sachbearbeiter für Bildungspolitik		-1.200,00	-2.400,00	1.200,00	50%
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit		-3.000,00	-3.000,00	0,00	0%
Sachbearbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit		-3.100,00	-3.600,00	500,00	14%
Funktionsgebühr Person im Senat		-3.600,00	-3.600,00	0,00	0%
Funktionsgebühr Personen im AKGL		-1.800,00	-1.800,00	0,00	0%
Funktionsgebühr Person im Curriculakommission		-1.800,00	-1.800,00	0,00	0%
Funktionsgebühr Person in Habilitations- und Berufungskommissionen		-600,00	-1.500,00	900,00	60%
Funktionsgebühren OrgRef		-1.150,00	-3.000,00	1.850,00	62%
Funktionsgebühren 2 SB		-1.400,00	-3.600,00	2.200,00	61%
		-44.250,00	-53.700,00		
3. Werkverträge und Honorare		0,00	-2.000,00	2.000,00	100%
4. Sachaufwendungen		-195.060,08	-424.100,00	229.039,92	54%
Studienvertretungen gem. § 17 Abs. 2 HSG insgesamt zur Verfügung gestellte Geldmittel		0,00	-99.000,00	99.000,00	100%
EDV, Softwarelizenzen und Gebühren		-7.786,63	-7.000,00	-786,63	-11% ¹
Büromaterial		-2.931,94	-3.000,00	68,06	2%
Telefonie		-1.019,19	-1.700,00	680,81	40%
Rechtsberatung		-12.240,00	-13.000,00	760,00	6%
Datenschutzbeauftragter		-600,00	-600,00	0,00	0%
Webseite, Budget- und Buchhaltungsprogramm		0,00	-10.000,00	10.000,00	100%
Sonstige Rechtskosten		-16.959,12	-8.000,00	-8.959,12	-112% ²
Serviceverträge		-2.242,80	-3.000,00	757,20	25%
IT-Dienstleistungen / Support / IT-Sicherheit		-3.123,17	-5.000,00	1.876,83	38%
Betreuung Webseite (extern)		-693,00	-1.500,00	807,00	54%
Sitzungsfahrten und Transportkosten		-2.159,73	-2.000,00	-159,73	-8% ³
Verpflegungs und Sitzungskosten		-3.395,01	-4.000,00	604,99	15%
Veranstaltungs- und Nächtigungskosten		-4.491,16	-4.000,00	-491,16	-12% ³
Post- und Versandkosten		0,00	-200,00	200,00	100%
Juristische Beratung und Vertretung		0,00	0,00	0,00	0%
Referatsbudget Vorsitz und sonstige Aufwendungen		-649,90	-1.500,00	850,10	57%
ÖH Wahlen		-41.581,73	-42.000,00	418,27	1%
Durchführung ÖH-Wahl		-2.851,64	-5.000,00	2.148,36	43%
Goodies, Drucksachen ÖH-Wahlkampagne		-6.610,00	-25.000,00	18.690,00	75%
Steuerberatung, Buchhaltung		-8.659,52	-6.500,00	-2.159,52	-33% ⁴
Wirtschaftsprüferin Jahresabschluss		-4.520,00	-5.000,00	480,00	10%
Versicherungen		-1.963,66	-3.000,00	1.036,34	35%

<i>Referatsbudget WiRef und sonstige Aufwendungen</i>	-75,00		-1.500,00	1.425,00	95%
Kostenanteil eWAS (§ 46 HSG 2014)	-1.249,28		-2.000,00	750,72	38%
Projekt Mensa/ Verpflegung am Wochenende	-1.204,00		-10.000,00	8.796,00	88%
ÖH-UWK Sozialtopf	-1.563,43		-10.000,00	8.436,57	84%
<i>Referatsbudget Sozialpolitik und sonstige Aufwände</i>	0,00		-500,00	500,00	100%
Projekte Sozialreferat (psychologische Betreuung)	-187,00		-3.000,00	2.813,00	94%
Sozialfonds ÖH-BV Teilnahme	-500,00		-1.000,00	500,00	50%
ÖH-UWK Stipendien	0,00		-12.000,00	12.000,00	100%
ÖH-UWK-Hochwasserunterstützungsfonds	-5.500,00		-10.000,00	4.500,00	45%
<i>Referatsbudget Bildungspolitik und sonstige Aufwände</i>	0,00		-1.000,00	1.000,00	100%
Projekte BiPol (Schreibtraining, WFT, Museumstag)	-2.936,40		-10.000,00	7.063,60	71%
Inserate (Print/Online)	-1.503,71		-2.000,00	496,29	25%
<i>Referatsbudget Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aufwände</i>	-1.375,87		-3.000,00	1.624,13	54%
Projekte Öffentlichkeitsarbeit	0,00		-3.000,00	3.000,00	100%
Servicebrochuren / Welcome Guide / Drucksorten	-293,21		-10.000,00	9.706,79	97%
Welcome Bag / Goodies	-13.566,82		-15.000,00	1.433,18	10%
Neues CI	-612,00		-3.000,00	2.388,00	80%
Tagungen, Seminare, Weiterbildung, Konferenzen	0,00		0,00	0,00	
<i>Referatsbudget und sonstige Aufwände</i>	0,00		0,00	0,00	
Projekte ISIA	0,00		0,00	0,00	
Reparatur/Instandhaltung Büroräumlichkeiten ÖH-DUK	-16.036,83		-17.000,00	963,17	6%
Projektkopf allgemein	-10.657,77		-30.000,00	19.342,23	64%
Sozialtopf	0,00		-4.000,00	4.000,00	100%
Projekt Campus-Sport	0,00		0,00	0,00	
Seminare und Schulungen	-100,00		-5.000,00	4.900,00	98%
<i>Referatsbudget OrgRef und sonstige Aufwände</i>	-151,36		-1.500,00	1.348,64	90%
Studienvertretung Doktoratstudien	0,00		-100,00	100,00	100%
Projekt Bibliothek und Skripten	-13.369,20		-13.500,00	130,80	1%
Plagiatsprüfung	0,00		0,00	0,00	
Weiterbildung (Assistenz)	0,00		-6.000,00	6.000,00	100%
Studienbefragung	0,00		0,00	0,00	
5. Abschreibungen	-5.446,50		-8.000,00	2.553,50	32%
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.446,50		-8.000,00	2.553,50	32%
Abschreibungen auf immat. Vermögen	0,00		0,00		
Abschreibungen auf Sachanlagen	-5.232,50		-7.000,00	1.767,50	25%
Abschreibung GWG: Projekt technische Ausrüstung Büro	-214,00		0,00	-214,00	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00		-1.000,00	1.000,00	100%
SUMME II	-351.636,01		-593.261,22	239.625,21	40%
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (=I. abzüglich II.)	43.510,91		-236.577,47	278.088,38	118%
IV. Erträge aus Veranstaltungen	2.700,00		2.500,00	200,00	8%
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	-50.348,00		-75.000,00	24.652,00	33%
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	-47.648,00		-72.500,00	24.852,00	34%
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00		0,00	0,00	
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00		0,00	0,00	
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00		0,00	0,00	
(VII. abzüglich VIII.)					
X. Finanzerträge		42.804,49	30.000,00	12.804,49	43%
Zinserträge, Skonti		42.804,49			
XI. Finanzaufwendungen		-15.539,29	-8.700,00	-6.839,29	-79% ⁵
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)		27.265,20	21.300,00	5.965,20	28%
XIII. Steuern und Abgaben		0,00	0,00	0,00	
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII., XIII.)	23.128,11		-287.777,47	308.905,58	107%
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen		0,00	0,00	0,00	
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen		0,00	287.777,47	-287.777,47	-100% ⁶
XVII. Gebarungsüberschuss	23.128,11		0,00	21.128,11	

1) Es wurden mehr MS-365 Lizenzien benötigt als geplant, da es mehr ehrenamtliche Funktionär:innen gab.

2) Die Überschreitung erfolgte, da die ÖH vom VfGH dazu aufgefordert wurde in einem Normprüfungsverfahren als Partei eine Stellungnahme abzugeben. Bei der Stellungnahme war die Unterstützung einer rechtlichen Vertretung notwendig.

3) Insbesondere aufgrund der ÖH-Wahlen wurden mehr Fahrten und Nächtigungen im Rahmen der ehrenamtlichen Funktionen durchgeführt.

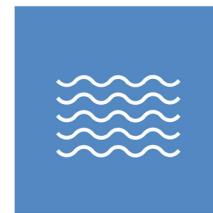
4) Aufgrund zusätzlicher Themen in der Personalverrechnung (zB Wiedereingliederungsbeiträge) und der Anpassung der Rückstellungen kam es zu einem Mehraufwand der nicht budgetiert wurde.

5) Aufgrund der höheren Zinseinnahmen kam es auch zu einer höheren Kapitalertragsteuerbelastung.

6) Eine Auflösung von Rücklagen war aufgrund des positiven Ergebnisses nicht notwendig.

Hochschüler:innenschaft an der Universität für Weiterbildung Krems
 Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30 | 3500 Krems a. d. Donau | Austria
 +43 (0) 2732 / 893-2045 | buero@oeh-uwk.at | www.oeh-uwk.at

ÖH-UWK | Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30 | 3500 Krems a.d. Donau | Austria



Übersicht Funktionsgebühren im WJ 24/25

Funktion	Anzahl	Höhe monatl. FG	Järl. ausbezahlte FG
Vorsitzende	1	€ 350	€ 4.200
1. stv. Vorsitzende:r	1	€ 350	€ 4.200
2. stv. Vorsitzende:r	1	€ 350	€ 4.200

Funktion	Anzahl	Höhe monatl. FG	Järl. ausbezahlte FG
Wirtschaftsreferent:in	1	€ 350	€ 4.200
Stv. Wirtschaftsreferent:in	1	€ 250	€ 3.000
Sachbearbeiter:innen	1	€ 100	€ 1.100

Funktion	Anzahl	Höhe monatl. FG	Järl. ausbezahlte FG
Sozialreferent:in	1	€ 250	€ 2.500
Sachbearbeiter:innen	1,5	€ 100	€ 200

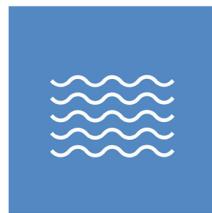
Funktion	Anzahl	Höhe monatl. FG	Järl. ausbezahlte FG
Referent:in für Bildungspolitik	1	€ 250	€ 3.000
Sachbearbeiter:innen	1,5	€ 100	€ 1.200

Funktion	Anzahl	Höhe monatl. FG	Järl. ausbezahlte FG
Referent:in für Öffentlichkeitsarbeit	1	€ 250	€ 3.000
Sachbearbeiter:innen	2,5	€ 100	€ 3.100

Funktion	Anzahl	Höhe monatl. FG	Järl. ausbezahlte FG
Referent:in für Organisation und Veranstaltungen	1	€ 250	€ 1.150
Sachbearbeiter:innen	3	€ 100	€ 1.400

Hochschüler:innenschaft an der Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30 | 3500 Krems a. d. Donau | Austria
+43 (0) 2732 / 893-2045 | buero@oeh-uwk.at | www.oeh-uwk.at

ÖH-UWK | Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30 | 3500 Krems a.d. Donau | Austria



Funktion	Anzahl	Höhe monatl. FG	Järl. ausbezahlte FG
Hauptmitglieder AKG	2	€ 75	€ 1.800
Mitglieder Senat	4	€ 75	€ 3.600
Mitglieder Curriculakommission	2	€ 75	€ 1.800
Mitglieder Habilitations- und Berufungskommissionen	3	€75	€ 600

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems - Freie Dienstverträge 1.7.2024 bis 30.6.2025

Lfd. Nr.	Name	Datum Beginn	Datum Ende	Tätigkeitsschwerpunkt	Beschäftigungs- ausmaß (Std./Woche)	Mon- atsge- halt brutt o (EUR)	Gesamtentlohnung im Berichtsjahr (EUR)
Gesamtsumme							0,00
1	LEERMELDUNG						
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderbüros Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhändergesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichtungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichtungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem unfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfer oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfer oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.